

Paper-ID: VGI_198514



Agrarische Operationen

Vinzenz Uhl ¹

¹ *Agrarbezirksbehörde Graz, Opernring 7, 8011 Graz*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **73** (1), S. 88–91

1985

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Uhl_VGI_198514,  
Title = {Agrarische Operationen},  
Author = {Uhl, Vinzenz},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {88--91},  
Number = {1},  
Year = {1985},  
Volume = {73}  
}
```



Agrarische Operationen

Von V. Uhl

Agrarische Operationen in der Kompetenz der Agrarbehörden sind alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeskultur, welche die gegebenen Bodenbesitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterziehen. Bäuerlichen Grund und Boden, welcher der land- und forstwirtschaftlichen Produktion dient, einer planvollen Neuordnung zu unterziehen, ist der Gegenstand der Bodenreformaßnahmen. Vor mehr als 100 Jahren wurde der entsprechende Gesetzeskomplex mit kaiserlichem Patent von 1883 erstmals erlassen und wurde in der Folge in mehreren Etappen den heutigen Erfordernissen angepaßt.

Den Agrarbezirksbehörden als Sonderbehörden erster Instanz obliegt die Vollziehung der Bundesgrundsatz- und Landesausführungsgesetze in den Angelegenheiten der Bodenreform. In der Steiermark gibt es drei Agrarbezirksbehörden, je eine in Graz, Leoben und Stainach. Die Sonderstellung der Agrarbezirksbehörden besteht darin, daß diese innerhalb einer Behörde eine Rechtsabteilung und eine technische Abteilung aufweisen. Die technische Abteilung ist im Personalumfang etwa doppelt so groß wie die rechtliche.

Nach Instanzen sind die Agrarbehörden wie folgt eingerichtet:

1. Instanz: Agrarbezirksbehörde
2. Instanz: Landesagrarsenat (in der Rechtsabteilung 8 der Steiermärkischen Landesregierung eingegliedert)
3. Instanz: Oberster Agrarsenat (beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingegliedert)

Folgende Gesetze obliegen den Agrarbehörden der Steiermark zur Vollziehung:

1. Das Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz 1982

1.1. Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke

Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern oder neu zu gestalten. Mängel der Agrarstruktur, wie zersplitterter Grundbesitz, ungünstige Grundstücksreform, beengte Hoflage und unzulängliche Verkehrerschließung sowie Auswirkungen von Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse sind durch ein Zusammenlegungsverfahren abzuwenden, zu mildern oder zu beheben.

1.2. Flurbereinigungsverfahren

Die Flurbereinigung ist ein vereinfachtes Zusammenlegungsverfahren. Meist sind Gebiet und Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe kleiner als bei Zusammenlegungen.

1.3. Flurbereinigungsübereinkommen

Verträge oder Parteienübereinkommen können einem Flurbereinigungsverfahren zugrundegelegt werden, wenn diese zur Durchführung einer Flurbereinigung erforderlich sind. Nach deren Rechtskraft kann die Grunderwerbsteuerbefreiung begehrt werden.

2. Gesetz über die Agrargemeinschaften 1971

Eine Agrargemeinschaft ist die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer jener Liegenschaften, an welche Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind.

Die Aufgaben der Agrarbehörden sind die Überwachung, Regulierung und Teilung zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

3. Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983

Einforstungsrechte sind Nutzungsrechte auf fremden Grund und Boden, das sind insbesondere Holzbezugsrechte und Weiderechte. Diese Rechte können der Sicherung, der Neuregelung, der Regulierung oder der Ablöse bei dauernder Entbehrlichkeit unterzogen werden.

4. Steiermärkisches Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1956

Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht.

Ein Bringungsrecht ist das zugunsten von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeräumte Recht, Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen (transportieren) und umfaßt meist die Errichtung einer Weganlage über fremden Grund.

5. Steiermärkisches Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz 1969

Landwirtschaftliches Siedlungswesen:

Zweck ist die Verbesserung der Agrarstruktur mit dem Ziel der Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, die einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern, insbesondere durch Aussiedlung und Aufstockung durch Grunderwerb.

6. Steiermärkisches Almschutzgesetz 1984

Eine Änderung der Nutzung der Alm oder von Teilen derselben ist zu bewilligen. Die Agrarbehörde hat für ihren Agrarbezirk einen Almkataster zu führen. Es gibt Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung und Intensivierung des Almbetriebes.

Es ist sehr interessant, daß innerhalb der drei Agrarbezirksbehörden der Steiermark das Schwergewicht des Aufgabenbereiches doch recht unterschiedlich ist, so überwiegen in Stainach die Aufgaben eher nach dem Einforstungs-Landesgesetz, in Leoben nach dem Agrargemeinschaftsgesetz und in Graz nach dem Zusammenlegungsgesetz.

Im folgenden wird auf das Schwergewicht der Aufgabenstellung der Agrarbezirksbehörden, nämlich auf die *Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke* einschließlich der Flurbereinigung eingegangen.

Nach einer Statistik wurden im Agrarbezirk Graz, welcher etwa zwei Drittel der Landesfläche Steiermarks und mit der West- und Oststeiermark auch die bedeutenden Ackerbaugelände unseres Bundeslandes umfaßt, seit dem Jahre 1927 bis einschließlich 1984 ca. 48.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche einer Grundzusammenlegung unterzogen und übergeben. Dies erfolgte in 243 Zusammenlegungsverfahren unter Beteiligung von über 16.000 Parteien, verteilt auf alle 7 Vermessungsbezirke des Agrarbezirkes Graz.

Bedingt dadurch, daß die Agrarbezirksbehörden Sonderbehörden sind, nämlich mit einer technischen und einer juristischen Abteilung ausgestattet, ist es möglich, alle Verfahren, von der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens im Grundbuch beginnend, über die technische Durchführung aller Vermessungs-, Bewertungs-, Planungs- und Zuteilungsaufgaben, die rechtliche Absicherung aller Schritte einschließend, auch die Richtigstellung von Grundbuch und Kataster kompetenz- und bescheidmäßig innerhalb der Agrarbezirksbehörden durchzuführen, bzw. zu veranlassen und zu beenden. Daß hierbei zusätzlich das Verwal-

tungsverfahrensgesetz, das Agrarverfahrensgesetz und das Vermessungsgesetz zur Anwendung kommen und in Ausnahmefällen durch Kompetenzkonzentration auch über Forstrecht und Wasserrecht durch die Agrarbezirksbehörden bescheidmäßig erkannt wird, sei hingewiesen. Im Kontakt mit den Vertretern des Natur- und Landschaftsschutzes werden diese wichtigen Interessen wahrgenommen.

Seit einigen Jahren wird vermehrt mit der unter 1,2 dargestellten Möglichkeit nach dem Zusammenlegungsgesetz, dem Flurbereinigungsverfahren, gearbeitet. Das Flurbereinigungsverfahren ist meist ein vereinfachtes Zusammenlegungsverfahren, welches von der Bevölkerung sehr gerne angenommen wird. Der Begriff der Flurbereinigung ist in unserem Agrarbezirk meist mit einem von den Parteien selbst, gelegentlich unter Mithilfe der jeweiligen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, erarbeiteten Parteienplan verbunden. Die Vorteile des Flurbereinigungsverfahrens sind:

- a) durch das Auseinandersetzen aller Parteien mit der Planung der neuen Einteilung identifizieren sich praktisch alle mit dem Ergebnis,
- b) es haftet der Flurbereinigung kein Nimbus von Zwang an,
- c) der Erfolg ist meist von Anfang an gesichert, obwohl sich eigentlich in der Durchführung immer Abweichungen vom Parteienplan ergeben, gelegentlich sogar ganz wesentliche. Dies geht meist auf die Beratung durch die äußerst routinierten Operationsleiter der Agrarbehörde Graz zurück, welche die bestmöglichen Lösungen unter gleichmäßiger Interessenswahrung aller Parteien vorschlagen,
- d) die sehr begrenzte Kapazität der das Verfahren durchführenden Agrarbezirksbehörde ist optimal ausgenutzt, da der Erfolg dieses Verfahrens von Beginn an schon sehr wahrscheinlich ist.

Während die Zusammenlegungsoperate bis zum Inkrafttreten des heute gültigen Vermessungsgesetzes gegenüber dem Grundsteuerkataster eine wesentliche Verbesserung der Rechtssicherheit durch die Möglichkeit der Rekonstruktion aller Grenzpunkte auf Grund der den Vermessungsämtern übergebenen Koordinatenverzeichnisse brachten, werden seit der Möglichkeit der Neuanlegung des Grenzkatasters praktisch alle Operate in den Grenzkataster übernommen. Neben der optimalen Rechtssicherheit, die durch die Agrarischen Operationen dem ländlichen Raum geboten wird, sind auch die Gemeinden große Nutznießer solcher Arbeiten, weil wichtige Planungsunterlagen exaktesten Standes zur Verfügung stehen.

Unter Beratung durch die EDV-Abteilung der Landesbaudirektion wird an einem Vermessungskonzept der Agrarbezirksbehörde Graz gearbeitet, welches bereits so weit gediehen ist, daß unter Benützung des vorhandenen Anschlusses an das Rechenzentrum Graz alle geodätischen Rechenvorgänge automationsunterstützt durchgeführt werden können. Durch den Einsatz des Plotters werden nahezu alle Pläne automatisch ausgedruckt.

Es sei auch besonders darauf hingewiesen, daß die Agrarbezirksbehörden mit den Agrarischen Operationen einen ganz bedeutenden Beitrag zum Aufbau eines aktuellen Katasters liefern und für die Vermessungsbehörde einer der größten Datenlieferanten sind. Der derzeit leider noch nicht mögliche direkte Datenaustausch zwischen der Vermessungsbehörde und den Agrarbezirksbehörden sollte nicht länger auf sich warten lassen.

Das Thema dieses Geodätentages „Vermessung und Recht“ trifft somit in ganz besonderem Maße auf die Tätigkeit der Agrarbezirksbehörden zu.

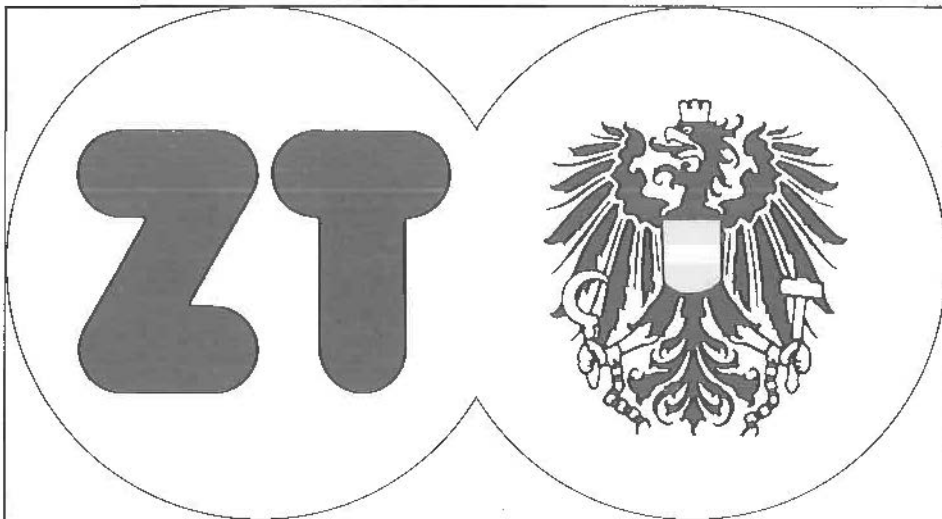
Hat die Zusammenlegung und die Flurbereinigung Zukunft?

In der technisierten Welt des ackerbauenden Landwirtes von heute ist der Bedarf an arbeitsgerechten und zweckmäßig geformten Grundstücken wirtschaftlicher Größe bisher nur in ungenügendem Maße im Agrarbezirk Graz erfüllt worden. Nicht Produktivitätssteigerung ist das treibende Moment, sondern zeit- und kostensparende Gründe bei pfleglicher Bearbeitung der Grundstücke.

In einer Zeit ständig steigender Kosten, bei gleichbleibenden bis fallenden Preisen für landwirtschaftliche Produkte, sind Zusammenlegungen und Flurbereinigungen echte Hilfen für die Landwirtschaft. Die Zahl der Anträge auf Zusammenlegung und Flurbereinigung ist derzeit so groß, daß sie in den nächsten 10 Jahren unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht bewältigt werden kann. Da der Erfolg einer Agrarischen Operation ganz wesentlich von Begleitmaßnahmen (z. B. Erschließung der neuen Grundstücke mit brauchbaren Wirtschaftswegen) abhängig ist, wäre ein wichtiger Beitrag zur Existenzsicherung der bäuerlichen Bevölkerung eine Erhöhung der Förderungsmittel für diese Zwecke.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern mit Ackerbau hat die Steiermark einen viel größeren Nachholbedarf an Zusammenlegungen und Flurbereinigungen, weil andere Bundesländer mit der Zusammenlegung bereits in die Endphase kommen, während die Steiermark noch mitten drinnen steht. Besonders auch wegen der Kleinstrukturierung der Liegenschaften in der Ost- und Weststeiermark ist bei einem dringenden Bedarf an Zusammenlegungen und Flurbereinigungen auch noch mit höheren Kosten, bedingt durch überdurchschnittlich notwendige Wegedichte und erschwerte geologische Verhältnisse, zu rechnen. Die Einbeziehung der Dorferneuerung in das Zusammenlegungsverfahren wird in anderen Bundesländern bereits erprobt und steht mit Sicherheit auch der Steiermark bevor.

All die schwierigen und oft unlösbar scheinenden Probleme zu lösen, ist die Aufgabe einer kleinen Berufsgruppe. Es reizt die Vielfältigkeit in den Anforderungen, es entschädigt die Selbständigkeit in der Bewältigung. Im steten Bemühen, mitzuhelfen, eine leistungsfähige Landwirtschaft zu schaffen, liegt die Motivation der damit befaßten Beamten, für die der Beruf zur Berufung geworden ist.



Dipl.-Ing. Gerhard Krajicek
Staatl. bef. u. beeid. Ingenieurkonsulent für
Vermessungswesen

A-8010 GRAZ – JAKOMINIPLATZ 17/II – TELEFON (03 16) 78 9 32